

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Per Postzustellungsurkunde

InvestInvent 26. Windpark GmbH & Co. KG
Johann-Krane-Weg 6
48149 Münster

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTRECHT
ANSPRECHPARTNER HERR KNIEPER
ZIMMER 403
TELEFON 02671/61-403
TELEFAX 02671/61-5411
E-MAIL MARCO.KNIEPER@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-CL 0199/2016-1
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 24.06.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Vorhaben Änderungsantrag zu BIM-CL 0199/2016 zusätzlicher Nachtbetrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, 3.300 kw
Ort Lieg
Gemarkung Flur 9, Flurstücke 2, 3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 i.V.m. § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung BIM-CL 0199/2016 vom 10.04.2017 in Verbindung mit dem Bescheid vom 17.05.2017

die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für den zusätzlichen Nachtbetrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, 3.300 kw in der Gemarkung Lieg, Flur 9, Flurstücke 2, 3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7

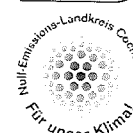
POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COCHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTOK: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS

GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 – 12:30	Do.	14:00 – 16:00	Fr.	08:00 – 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 – 17:00	Do.	07:15 – 18:00	Fr.	07:15 – 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 – 15:00	Do.	07:30 – 17:30	Fr.	07:30 – 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 – 12:00	SOWIE	14:00 – 16:00	Fr.	07:30 – 12:30



Anlagen-Nummer	Gem.	Flur	Flur-stück	X	Y	Z	Her- steller	Typ	Naben- höhe (m)	Rotor- durch- messer	Leistung (KW)
WEA 1	Lieg	12	47	380694	5556450	306	Vestas	V126-3.3MW mit Serrations	149	126	3300
WEA 2	Lieg	11	7	380206	5556165	297	Vestas	V126-3.3MW mit Serrations	149	126	3300
WEA 3	Lieg	11	7	379711	5556005	273	Vestas	V126-3.3MW mit Serrations	149	126	3300
WEA 4	Lieg	9	2	379775	5555715	283	Vestas	V126-3.3MW mit Serrations	149	126	3300
WEA 5	Lieg	9	3	380256	5555526	252	Vestas	V126-3.3MW mit Serrations	149	126	3300

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen aus dem Antrag auf Änderung gemäß § 16 BImSchG vom 16.10.2017.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose Nr. I14 0614 18R-1 vom 29.04.2019 der Firma Uppenkamp und Partner GmbH, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus und nachfolgenden geänderten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Lärm:

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen Ziffern 1 bis 3 ersetzen die Nebenbestimmungen zum Schall Ziffern 1 bis 7 der Genehmigung BIM-CL 0199/2016 vom 10.04.2017 i.V.m. Bescheid vom 17.05.2017 vollständig.

1. Die o. g. beantragten Windkraftanlagen WKA 1 bis WKA 5 vom Typ Vestas V126-3.3MW (mit Serrations) mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 129 m dürfen entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose Nr. I14 0614 18R-1 vom 29.04.2019 den jeweils maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max} = 106,1$ dB(A) nicht überschreiten.

Dabei gilt hier antragsgemäß:

$$L_{e,max} = \bar{L}_W + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$\bar{L}_W = 105,2$ dB(A), deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel
(= L_{WA} , beantragter Schallleistungspegel)

$\sigma_R = 0,7$ dB(A), Messunsicherheit

$\sigma_P = 0,2$ dB(A), Serienstreuung

Dem maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max} = 106,1$ dB(A) wird gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgendes Oktav-Spektrum zugeordnet:

	63 Hz	125Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
L _{W,Okt} [dB]	87,3	93,1	97,5	99,7	100,0	96,6	89,6	75,2

2. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie), aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
3. Der Betrieb mit Ablagerungen an den Rotorblättern (z.B. Eis) ist nicht zulässig, da dadurch die Lärmemissionen über die im Antrag berücksichtigten Werte erhöht werden können.

Hinweise:

Die Nebenbestimmungen und Hinweise aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung BIM-CL 0199/2016 vom 10.04.2016 i.V.m. dem Bescheid vom 17.05.2017 gelten weiter, soweit diese nicht durch diese Änderungsgenehmigung geändert oder ersetzt werden.

Begründung:

Mit Datum vom 10.04.2017 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung BIM-CL 0199/2016 zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, 3.300 kw in der Gemarkung Lieg, Flur 9, Flurstücke 2, 3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7 erteilt. Aufgrund eines Auflagenvorbehaltes erging im Nachgang mit Datum vom 17.05.2017 ein Bescheid mit Auflagen in Bezug auf Schall, Schatten und Eiswurf. Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung BIM-CL 0199/2016 wurde antragsgemäß der Tagbetrieb genehmigt.

Mit dem Antrag vom 16.10.2017 wurde ein Änderungsantrag nach § 16 i.V.m. § 6 BImSchG für den zusätzlichen Nachtbetrieb der vorgenannten fünf Windenergieanlagen vorgelegt. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 19 BImSchG wurde der Änderungsantrag im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestim-

mungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Kostenfestsetzung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-zell.de (Elektronische Kommunikation/ virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

kreisverwaltung@cochem-zell.de-mail.de

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Marco Knieper



Durchschrift:

2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung sowie der Antragsunterlagen übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Ortsgemeinde Lieg

3. über
Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
Ravenéstr. 61
56812 Cochem

Referat 61
im Hause
per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marco Knieper

4. Frau Wey z.K.

5. Frau Toenneßen z.K.

6. WVL.

 24.06.19
S. J. 25/6.19

